

Info

Brief

Petra Möller ● Steuerberaterin

IV / 2009

Inhalt:

- 3 Zum Geleit
- 4 Steuerlexikon L wie ...
 - Lebensführungskosten
 - Liebhaberei
 - Leistungsaustausch
- 4 -5 Rechnungen für die Umsatzsteuer - Teil I
- 4 Rechnungen für die Umsatzsteuer - Teil II
- 5 -6 "Ist-Versteuerung" - Jetzt für mehr Unternehmer
- 6 -7 Beiträge zur Krankenversicherung - Neuregelung beim Abzug
- 7 Arbeitszimmer - Doch absetzbar?
- 8 Hinterbliebenenrente: Es gibt Grenzen
- 8 20% auf alles? - Da ist Vorsicht geboten!
- 8 -9 Deutschland statt Zürich - Eine Steueroase zieht um
- 9 -10 Zugewinn in der Ehe - Schulden zählen mit
- 10 Studiengebühren - Erst studieren, dann zahlen
- 10 -11 Hinterbliebenenrente: Lebenspartner gleichgestellt
- 11 Renten aus dem Ausland - Was bleibt steuerfrei?
- 11 -12 Gemeinnützige Mini-GmbH - Alternative zum Verein
- 12 Kundenbindung de luxe - Fiskus zahlt nicht
- 13 Überschüsse aus Pfennigbasar - Jeder Cent zählt
- 13 Nachweis nötig: Woher haben Sie das Geld?
- 13 Doppelte Haushaltsführung - Hier wohnen, dort arbeiten
- 14 Nächtliche Darbietung - Hugo ist kein Künstler
- 14_-15 .. Weisungsrecht des Arbeitgebers - Es gibt Grenzen
- 15 Mandanten und Geschäftspartner stellen sich vor

*Möchten auch Sie sich
meiner Mandantschaft
vorstellen?*

*Interessierte mögen sich bis
zum 15.10.09 an mich wenden.*

Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller
Gestaltung: high standArt- Osnabrück, Konstantin Obolenski
Illustrationen: Annemone Meyer

Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

wir blicken auf vier Jahre Große Koalition zurück. Vieles hat sich in dieser Zeit verändert, auch in steuerlicher Hinsicht. Man denke nur an die Unternehmenssteuerreform, die Abschaffung der Eigenheimzulage oder die Änderungen bei der Erbschaftsteuer. Darüber, was nach der Bundestagswahl an steuerlichen Neuregelungen auf uns zukommt, wollen wir nicht spekulieren. Sobald entsprechende Gesetzesänderungen in Kraft treten oder Urteile gesprochen werden, erläutern wir Ihnen im InfoBrief, welche Auswirkungen in der Praxis zu erwarten sind. Anhand lebensnaher Beispiele verdeutlichen wir, was die Änderungen für Sie konkret bedeuten.

Im vorliegenden InfoBrief illustrieren wir Ihnen auf diese Weise die Tücken des Vorsteuerabzugs, veranschaulichen die Abzugsfähigkeit von Krankenversicherungsbeiträgen und demonstrieren, dass auch eine Mini-GmbH gemeinnützig sein kann. Die Neuerungen beim Zugewinnausgleich beleuchten wir ebenfalls in einer Beispielgeschichte. Und wenn Sie bisher dachten, Deutschland sei gewiss keine Steueroase, dann lesen Sie, wie es dem von uns erfundenen Max Clever in Zürich ergeht.

Viel Vergnügen bei der Lektüre und einen schönen Herbst wünscht Ihnen


Petra Möller

und das ganze Team

PS. Übrigens - auf meiner Website habe ich für Sie eine Musterrechnung und Quittung als Download bereitgestellt.

Steuerlexikon L wie ...

Lebensführungskosten

...sind Ausgaben, die primär privater Natur und nicht beruflich veranlasst sind. Lebensführungskosten können steuerlich insgesamt nicht geltend gemacht werden – selbst dann nicht, wenn sie die berufliche Tätigkeit unterstützen. Von diesem strengen Verbot der Aufteilung gibt es aber Ausnahmen, vor allem wenn eine Bewertung leicht und nach objektiven Kriterien möglich ist.

Liebhaberei

...im steuerlichen Sinne ist eine Tätigkeit, mit der keine Gewinne erzielt werden sollen. Die Verluste aus einer Liebhaberei können steuerlich nicht geltend gemacht werden. Wenn ein Unternehmer erfolglos ist und nach einigen Verlustjahren das Unternehmen wieder aufgibt, handelt es sich nicht um Liebhaberei – auch wenn die Finanzämter das gern so sehen. Schließlich hatte der Unternehmer durchaus beabsichtigt, einen Gewinn zu erzielen.

Leistungsaustausch

...ist ein Kernproblem im Umsatzsteuerrecht. Wird eine Leistung (z.B. die Lieferung eines Autos) deshalb erbracht, weil eine Gegenleistung (Geld oder eine Ware oder Dienstleistung) erwartet wird? Nur wenn die Beziehung "Leistung-Gegenleistung" vorliegt, entsteht Umsatzsteuer. Bei Schadenersatz oder Mahngebühren z.B. fehlt es an der Gegenleistung.

Rechnungen für die Umsatzsteuer Teil I

Wer als Unternehmer beim Finanzamt Vor-

steuer geltend machen will, braucht eine Rechnung. Das Ausstellen von Rechnungen im Sinne der Umsatzsteuer ist eine hohe Kunst – ebenso das Prüfen. Denn für die Vorsteuer sind viele Angaben auf der Rechnung erforderlich, und wer eine Rechnung erhält, muss die Angaben auch noch prüfen. Im Detail gibt es eine Reihe von Fallstricken, wie folgendes Beispiel zeigt:

Adam O. betreibt eine Kfz-Werkstatt mit Gebrauchtwagenhandel. Adam ist für seine zuverlässige Arbeit und Seriosität weit bekannt. Bei einer Druckerei lässt er sich schicke Werbeflyer drucken. Die Rechnung scheint formal korrekt und enthält alle erforderlichen Angaben. So ist unter anderem auch vermerkt, mit welchem Lieferschein die Flyer verschickt wurden. Adam O. legt die Rechnung samt Lieferschein zu den Buchhaltungsunterlagen.

Später moniert ein Prüfer des Finanzamts jedoch, es würde das Lieferungsdatum fehlen. Aus Sicht der Gerichte hat er damit Recht. Die Rechnung verweist zwar auf den Lieferschein, und dieser enthält ein Datum. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass das Datum des Lieferscheines mit dem Tag der Lieferung übereinstimmt.

Genauso verhält es sich – nach Ansicht des Fiskus –, wenn eine Rechnung einen typischen Barverkauf ausweist. Besorgt Adam O. im Supermarkt also Prosecco, den er seinen Kunden um Weihnachten und Ostern ins Handschuhfach legt, dann genügt das Datum des Kassenbons nicht.

In beiden Fällen muss ausdrücklich auf der Rechnung stehen: "Lieferdatum entspricht dem Rechnungsdatum" oder "Lieferdatum entspricht dem Datum des Lieferscheines". Apropos Rechnung aus dem Supermarkt: Oft sind diese Bons auf Thermopapier gedruckt, welches nach einiger Zeit verblasst und unleserlich wird. Sie sollten diese Be-

lege daher kopieren oder zumindest lichtgeschützt aufbewahren.

Rechnungen für die Umsatzsteuer Teil II

Auch wenn dem Unternehmer eine Rechnung vorliegt, die formal korrekt ist, droht ihm ein Risiko. Er muss sich nämlich vergewissern, dass z.B. sein Lieferant tatsächlich als Unternehmer umsatzsteuerlich registriert ist und alle Angaben auf der Rechnung stimmen. Auch hier drohen böse Fallen, wie wir Ihnen am folgenden Beispiel verdeutlichen:

Adam O. kaufte eines Tages bei dem etwas windigen Schrottplatzbetreiber und Autohändler Ferdinand P. mehrere Autos, die er aufpolieren und weiter verkaufen wollte. Ferdinand legte Adam eine formell einwandfreie Rechnung vor. Trotzdem war Adam skeptisch. Er ließ sich nachweisen, dass Ferdinand P. als Unternehmer beim Finanzamt registriert war und holte beim Bundeszentralamt für Steuern eine Bestätigung der Umsatzsteuer-ID ein. Zu guter Letzt erkundigte sich Adam, ob die Adresse, die Ferdinand angegeben hatte, richtig war. So stellte Adam schließlich fest, dass seine Sorgen offenbar unberechtigt waren. Nachdem ein Prüfer des Finanzamts Adams Bücher durchgesehen hatte, kontrollierte die Behörde auch bei Ferdinand P. Dabei stellte sich heraus, dass Ferdinand unter der angegebenen Adresse gar keine Geschäftsräume hatte, und das, obwohl dort ein Firmenschild angebracht war. Das Finanzamt strich Adam die Vorsteuer für die Autokäufe. Begründung: Auf Ferdinands Rechnungen stand nicht die richtige Anschrift. Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt Recht. Die Rechnung sei wegen der fehlerhaften Adresse Ferdinands ob-

jektiv falsch, hieß es. Damit berechtigt die Rechnung nicht zum Vorsteuerabzug. Auch wenn Adam O. alles Menschenmögliche unternommen hatte, um die Rechnungsangaben zu überprüfen, genießt er keinen Vertrauensschutz. Auf europarechtliche Bedenken Adams ist der BFH erst gar nicht eingegangen.

Dieses Urteil kann weit reichende, in ihrem Umfang noch gar nicht absehbare Konsequenzen haben. Das Risiko, dass ein Lieferant eine falsche Adresse als Firmensitz angibt, trägt der Unternehmer, der Vorsteuer geltend machen möchte, vollständig allein. Dabei hat der Unternehmer gar nicht immer die Möglichkeit, diese Angaben zu kontrollieren.

"Ist-Versteuerung"

Jetzt für mehr Unternehmer

Es gibt auch Gutes über die Umsatzsteuer zu berichten: Um kleine Unternehmen zu entlasten, wurden die Regelungen zur "Ist-Versteuerung" bei der Umsatzsteuer erweitert. Unternehmer mit bis zu 500.000 Euro jährlichem Umsatz brauchen ihre Umsatzsteuer erst dann an das Finanzamt zu zahlen, wenn sie auch wirklich Geld vom Kunden bekommen haben. Die Umsatzgrenze von 500.000 Euro galt bisher nur in den neuen Bundesländern und wurde bis zum 31. Dezember 2011 auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt.

Wenn Ihre Umsätze im Jahr 2008 also unter 500.000 Euro lagen, sollten Sie einen kurzen formlosen Antrag beim Finanzamt stellen, der nicht begründet zu werden braucht. Wortlaut könnte folgender sein: "Ich beantrage die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmtem Entgelt, da

meine Umsätze im Jahr 2008 geringer als 500.000 Euro waren."

Der Antrag ist formell notwendig, wird aber meist schnell bearbeitet. Beachten Sie bitte, dass Ihre Umsätze bis Juni 2009 noch der "Soll-Versteuerung" unterliegen. Freiberufler können - wie bisher - die "Ist-Versteuerung" beanspruchen, und das unabhängig von der Höhe der Umsätze.

Beiträge zur Krankenversicherung

Neuregelung beim Abzug

Wieder einmal musste der Gesetzgeber "Hausaufgaben" erledigen, die das Bundesverfassungsgericht ihm aufgegeben hatte. Diesmal ging es um Krankenversicherungsbeiträge. Diese müssen mindestens insoweit abzugsfähig sein, wie sie notwendig sind, um einen angemessenen Versicherungsschutz zu erreichen. Die bisherige pauschale Beschränkung auf zuletzt 2.400 Euro für Selbstständige und 1.400 Euro für Arbeitnehmer war zu niedrig. Die gute Nachricht in diesem Zusammenhang: Es können künftig mehr Beiträge steuerlich geltend gemacht werden. Die schlechte Nachricht: Es wird wieder komplizierter

Ab 2010 können Beiträge zu den meisten Vorsorgeversicherungen bis zu 2.800 Euro für Selbstständige und 1.900 Euro für Angestellte abgezogen werden. Zu den Vorsorgeversicherungen gehören Versicherungen gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Arbeitslosigkeit, Erwerbs- und Berufsunfähigkeit sowie Unfall- Haftpflicht und Risikolebensversicherung. Beiträge zu kapitalgedeckten Lebensversicherungen können nur für Altverträge, die bis 2005 abgeschlossen wurden, angesetzt werden.

Wenn Sie für sich und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (also Ehe- oder Lebenspartner und Kinder) höhere Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen, wird es komplizierter: Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind dann grundsätzlich in voller Höhe abziehbar, allerdings nur für den Teil der Krankenversicherungen, der dem Niveau gesetzlicher Krankenversicherungen entsprechen. Ferner sind Beiträge zum Krankengeld herauszurechnen. Für gesetzlich Versicherte ist der gezahlte Versicherungsbeitrag daher nur mit 96% anzusetzen. Bei privat Versicherten muss die Versicherungsgesellschaft den Beitrag aufteilen. Dazu am besten ein Beispiel:

Der selbständige Architekt Erkan zahlt im Jahr 2010 folgende Versicherungsbeiträge: 2.400 Euro Krankenversicherungsbeitrag, 300 Euro Pflegeversicherung und 200 Euro Haftpflichtversicherung. 2.900 Euro gesamt. Von dem Krankenversicherungsbeitrag entfallen 2.000 Euro auf Leistungen, die der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen; die übrigen 400 Euro entfallen auf das Krankentagegeld sowie auf Zusatzleistungen wie Chefarztbehandlung und Einbettzimmer im Krankenhaus.

Erkan kann im Jahr 2010 2.800 Euro für alle Vorsorgeversicherungen geltend machen. Dabei wird nicht gefragt, ob und in welchem Umfang die Versicherungen möglicherweise "Luxus" enthalten.

Im Januar 2011 werden die Beiträge für Erkan drastisch erhöht. Nun zahlt er folgende Sätze: 3.000 Euro Krankenversicherungsbeitrag, davon 500 Euro für "Zusatzleistungen", 400 Euro Pflegeversicherung und 200 Euro Haftpflichtversicherung. 3.600 Euro gesamt

Im Jahr 2011 kann Erkan nun 2.900 Euro geltend machen, nämlich 2.500 Euro Krankenversicherungsbeiträge (ohne Zusatzlei-

stungen) sowie 400 Euro Pflegeversicherung. Hinsichtlich der Haftpflichtversicherung sowie den Beiträgen für die Zusatzversicherungen geht er leider leer aus. Zusätzlich kann Erkan natürlich seine Altersversorgung ansetzen, also Beiträge für das Versorgungswerk der Architekten und die Rürup-Rente.

Arbeitszimmer

Doch absetzbar?

Seit 2007 können Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch in Ausnahmefällen geltend gemacht werden: Das Arbeitszimmer muss Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit sein – und zwar der gesamten beruflichen Tätigkeit.

Dieser Einschnitt trifft vor allem Lehrer, Richter, Freiberufler und viele "kleine" Selbständige. Oft haben sie kein Büro und müssen viele Arbeiten zu Hause erledigen, wofür sie oft extra eine Wohnung mit einem zusätzlichen Zimmer anmieten. Obwohl sie für die Tätigkeiten in diesem Zimmer keinen anderen Platz haben, ist das Zimmer nicht Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit – somit darf das Arbeitszimmer nicht mehr angesetzt werden.

Doch nach einer Entscheidung vom Finanzgericht Münster besteht Hoffnung für diese Berufsgruppen: Ein Lehrerehepaar hatte geklagt, weil ihm für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und für Korrekturen von Klausuren in der Schule kein Raum zur Verfügung stand.

Zumindest in diesem Fall ist die seit 2007 greifende Neuregelung möglicherweise verfassungswidrig. Das Finanzgericht Münster hat den Fall den Verfassungsrichtern vorgelegt. Seit April 2009 werden daher Steuerbescheide in puncto Arbeitszimmer für vor-

läufig erklärt.

Und es besteht noch ein Grund zur Hoffnung: Es sollte nämlich stets geklärt werden, ob überhaupt ein "häusliches" Arbeitszimmer

vorliegt. Ein "häusliches" Arbeitszimmer ist ein "Arbeitsraum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre eingebunden und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher und verwaltungstechnischer Arbeiten dient".

Wenn das Lehrerehepaar also einen Raum im Erdgeschoss oder die Dachgeschosswohnung als "Büro" mietet, handelt es sich steuerlich nicht mehr um ein häusliches Arbeitszimmer und die Kosten können in voller Höhe geltend gemacht werden. Denn diese Räume sind nicht in die häusliche Sphäre eingebunden. Ebenso liegt kein Arbeitszimmer vor, wenn ein Arzt in seinem Haus eine Praxis betreibt, die einen separaten Eingang hat und von den Wohnräumen getrennt ist.

Der Bundesfinanzhof hat im Mai 2009 sogar entschieden, dass die Räume auch hinsichtlich der Ausstattung einem "Arbeitszimmer", also einem Büro vergleichbar sein müssen. Eine Praxisausstattung oder Lageräume sind daher ebenfalls kein Arbeitszimmer und die Kosten dafür sind voll abzugsfähig.



Hinterbliebenenrente: Es gibt Grenzen

Seit 2001 können gleichgeschlechtliche Paare auch in Deutschland den Bund fürs Leben schließen. Diese so genannte Lebenspartnerschaft ist aus rechtlicher Sicht allerdings mit mehr Pflichten als Rechten verbunden. Vor allem im Steuerrecht wird die Gleichstellung mit der Ehe noch weitgehend verwehrt - mit einer Ausnahme bei der Erbschaftsteuer.

Das Bundesarbeitsgericht hat nun entschieden, dass Überlebende einer eingetragenen Lebenspartnerschaft einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben können, wenn für Ehegatten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eine entsprechende Zusage besteht. Das Bundesarbeitsgericht begründet seine Entscheidung neben der allgemeinen Gleichsetzung vor allem mit einer einschlägigen Entscheidung des Bundesgerichtshofes. Nach unserem Kenntnisstand haben inzwischen einige berufsständische Versorgungswerke aus der Entscheidung ihre Konsequenzen gezogen und in ihren Satzungen ebenfalls für eine Gleichstellung gesorgt.

20% auf alles?

Da ist Vorsicht geboten!

Von der Werbung einer Baumarktkette haben Sie sicherlich schon gehört: "20% auf alles - außer Tiernahrung". Und vielleicht haben Sie sich bei dieser oder ähnlicher Werbung auch schon gefragt, ob da alles mit rechten Dingen zugeht.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nun festgestellt, dass die Baumarktkette mit ihrer Werbung gegen das Wettbewerbsrecht verstößt. Eine Verbraucherschutzorganisation

konnte nämlich nachweisen, dass zu Beginn der Rabattaktion für vier Artikel die Preise heraufgesetzt worden waren.

Nach Auffassung des BGH muss der höhere Preis, der angeblich rabattiert wird, eine angemessene Zeit vor einer Rabattaktion tatsächlich gültig gewesen sein. Was genau unter "angemessener Zeit" zu verstehen ist, muss im Einzelfall beurteilt werden. Im Fall der Baumarktkette sei jedenfalls auf den Zeitraum unmittelbar vor der Rabattaktion abzustellen. In diesem Zeitraum darf ein Artikel auch nicht zum Sonderpreis angeboten werden.

Die Baumarktkette konnte sich nicht darauf berufen, dass der heraufgesetzte Preis nur vier Artikel aus einem Sortiment von über 70.000 betraf. Es gäbe keine Bagatellgrenze, so der BGH. Der Verbraucher kann erwarten, dass die Vergünstigung für alle Artikel gelten, also auch für beliebige einzelne Produkte, und dass er - gegenüber dem Vorpreis - echte Rabatte erhält.

Deutschland statt Zürich Eine Steueroase zieht um

Der schweizerische Kanton Zürich hat in einer Volksabstimmung seine günstige Pauschalbesteuerung für reiche Ausländer abgeschafft. Betroffen sind vor allem die Millionäre und Milliardäre, die in den Gemeinden entlang des Zürich-Sees leben, an der "Zürcher Goldküste". Bislang zahlen sie einen pauschalen Steuerbetrag auf der Grundlage ihrer Lebenshaltungskosten, mindestens jedoch das Fünffache der Miete oder des Mietwerts ihres Hauses.



Ab 2010 nun entfällt in Zürich die Pauschale für die kantonale Steuer. Stattdessen wird die Vermögens- und Einkommensteuer - wie bei allen Schweizern - nach dem weltweiten Einkommen berechnet. Wie sich der Wegfall der Zürcher Pauschalbesteuerung auswirkt, zeigt ein Beispiel:

Max Clever ist deutscher Staatsbürger, verheiratet, nicht erwerbstätig und wohnt in der Gemeinde Zollikon, Kanton Zürich, Schweiz. Er besitzt ein Kapitalvermögen von 30 Millionen Schweizer Franken (CHF), umgerechnet rund 18,5 Millionen Euro. Er lebt von den Dividenden- und Zinsen in Höhe von ca. 900.000 CHF (rund 554.000 Euro). In der Schweiz hat er kein Einkommen. Er wohnt in seiner eigenen, schuldenfreien Villa mit einem Steuerwert von 7 Millionen CHF. Für die Pauschalsteuer ist ein Eigenmietwert von 100.000 CHF maßgeblich. Max Clever hatte mit den Behörden in der Schweiz die Pauschalbesteuerung vereinbart. Der schweizer Fiskus hat also pauschal ein Einkommen von 500.000 CHF (fünffacher Eigenmietwert) und Vermögen von 10 Millionen CHF (Kapitalisierung des Einkommens mit 5%) angesetzt. Die jährliche Steuererschuld beträgt bei der Pauschalbesteuerung rund 190.000 CHF (rund 117.000 Euro) im Bund und im Kanton Zürich.

Die Pauschalbesteuerung wird zum 1. Januar 2010 nur im Kanton Zürich abgeschafft. Die Pauschalbesteuerung auf Bundesebene bleibt weiterhin bestehen. Max Clever muss somit ab 2010 sein gesamtes Vermögen und seine Zinsen und Dividenden im Kanton Zürich regulär versteuern. Die jährliche Steuerlast steigt auf etwa 450.000 CHF (rund 278.000 Euro). Das sind rund 161.000 Euro mehr als vor der Gesetzesänderung.

Clever sollte nun überlegen, ob er nicht nach Deutschland zurückzieht. Da er nur

Einnahmen aus Kapitalvermögen hat, braucht er mit einem Wohnsitz in Deutschland wegen der Abgeltungsteuer nur einen Steuersatz von 25% zu zahlen. Bei jährlichen Zinsen und Dividenden von 554.000 Euro ergäbe sich eine Abgeltungsteuer von ca. 147.000 Euro (einschließlich Solidaritätszuschlag), gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer. Die Steuerbelastung ist in Deutschland also deutlich niedriger als in der Schweiz.

Zugewinn in der Ehe Schulden zählen mit

Der Bundesrat hat im Juni 2009 dem Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts zugestimmt. Unbilligkeiten bei einer Scheidung sollen beseitigt werden, indem künftig auch Schulden, die mit in die Ehe gebracht wurden, anzusetzen sind.

Als Zugewinn bezeichnet man die Erhöhung des Vermögens beider Eheleute während einer Ehe. Wenn ein Ehegatte einen größeren Vermögenszuwachs als der andere hatte, muss die Differenz zwischen den Ehegatten aufgeteilt werden. Der Vermögenszuwachs wird immer ermittelt, indem das Anfangsvermögen eines jeden Ehegatten (Vermögen bei der Heirat) dem jeweiligen Endvermögen (Vermögen bei Scheidung oder Tod) gegenübergestellt wird. Bisher konnte Folgendes passieren:

Lisa und Heinz heiraten nach Abschluss des Studiums. Lisa bringt nichts mit in die Ehe - Heinz jedoch noch weniger, nämlich 50.000 Euro Schulden aus seiner Ausbildung. Beide gehen arbeiten, doch nach einigen Jahren trennen sie sich. In dieser Zeit hat jeder von ihnen 100.000 Euro "gespart". So hat Heinz bei der Scheidung 50.000 Euro Vermögen.

Seine Schulden hat er abbezahlt. Lisa hingegen hat ein Vermögen von 100.000 Euro. Man könnte meinen, dass kein Ausgleich des Zugewinns notwendig ist, weil beide in gleichem Maße vermöglicher sind als am Anfang der Ehe. Bisher aber wurden Schulden, die zu Beginn der Ehe bestanden, bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs nicht mitgerechnet. Bei Lisa und Heinz wurde also angenommen, dass beide mit Null Vermögen in die Ehe gekommen sind. Der so genannte Zugewinn beträgt damit bei Heinz 50.000 Euro, bei Lisa 100.000



Euro. Daher muss Lisa an Heinz einen Zugewinnausgleich von 25.000 Euro zahlen.

Um dies künftig zu verhindern, werden Schulden, die ein Ehegatte mit in die Ehe bringt, bei der Berechnung des Anfangsvermögens neuerdings

berücksichtigt. Die geänderten Vorschriften gelten seit dem 1. September 2009.

In diesem Zusammenhang gibt es noch weitere Neuregelungen. So wird jetzt bereits Bilanz gezogen, wenn der Scheidungsantrag zugestellt wird - nicht erst zur rechtskräftigen Scheidung durch das Gericht. Dadurch sollen "Vermögensverluste" in der Zwischenzeit vermieden werden.

Beachten Sie aber: Die Eheleute müssen zu Beginn der Ehe gemeinsam ein Vermögensverzeichnis aufstellen. Unterlassen sie dies, wird ebenfalls angenommen, dass beide Partner mit einem Anfangsvermögen von Null in die Ehe gehen.

Studiengebühren

Erst studieren, dann zahlen

Ein Studium kann teuer sein. Und obwohl die meisten Studenten später dank ihrer Qualifikation viel Geld verdienen und dieses versteuern müssen, können sie die Kosten für das Erststudium kaum als Werbungskosten beim Finanzamt geltend machen. Allenfalls als Sonderausgaben können bis zu 4.000 Euro im Jahr berücksichtigt werden. Da Studenten kein Einkommen haben, wirken sich diese Kosten jedoch steuerlich nicht aus - und ein "Verlustvortrag" ist bei Sonderausgaben nicht möglich.

Das gilt auch, wenn die Studienkosten durch Kredite oder durch den Darlehensteil des Bafög getragen werden. Die Tilgungsraten des Darlehens können nicht als Sonderausgaben angesetzt werden - die Zinsen dagegen schon.

Für Studenten empfiehlt es sich daher, mit der jeweiligen Hochschule das Modell der so genannten nachlaufenden Studiengebühren zu vereinbaren. Hierbei stunden Hochschule oder Universität die Studienbeiträge. Diese sind erst dann fällig, wenn entsprechendes Einkommen erzielt wird. Steuerlich betrachtet hat das Modell den Vorteil, dass die Kosten für Studiengebühren erst nach dem Studium anfallen, also in der Zeit der Berufstätigkeit. Damit kann der Sonderausgabenabzug auch wirklich genutzt werden. Von den Finanzministern der Länder wurde das Modell ausdrücklich abgesegnet.

Hinterbliebenenrente:

Lebenspartner gleichgestellt

Seit 2001 können gleichgeschlechtliche Paare auch in Deutschland den Bund fürs Leben schließen. Diese so genannte Leben-

spartnerschaft ist aus rechtlicher Sicht allerdings mit mehr Pflichten als Rechten verbunden. Vor allem im Steuerrecht wird die Gleichstellung mit der Ehe noch weitgehend verwehrt - mit einer Ausnahme bei der Erbschaftsteuer.

Das Bundesarbeitsgericht hat nun entschieden, dass Überlebende einer eingetragenen Lebenspartnerschaft einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben können, wenn für Ehegatten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eine entsprechende Zusage besteht. Das Bundesarbeitsgericht begründet seine Entscheidung neben der allgemeinen Gleichsetzung vor allem mit einer einschlägigen Entscheidung des Bundesgerichtshofes.

Nach unserem Kenntnisstand haben inzwischen einige berufsständische Versorgungswerke aus der Entscheidung ihre Konsequenzen gezogen und in ihren Satzungen ebenfalls für eine Gleichstellung gesorgt.



(ab 2020 um jährlich 1%). Der steuerfreie Teil der Rente ist aber ein absoluter Betrag, bezogen auf den Jahresbetrag der Rente im Jahr des Rentenbeginns.

Wenn Herr Rüstig also seit Januar 2009 seinen Ruhestand genießt und monatlich 1.000 Euro Rente bezieht, bleiben 420 Euro der Rente monatlich steuerfrei. Das sind jährlich 5.040 Euro. Dieser absolute Betrag ändert sich auch dann nicht, wenn die Rente später steigt, sodass Rentenerhöhungen letztlich voll besteuert werden. Wie ist das, wenn Herr Rüstig zusätzlich eine Rente aus der Schweiz in Höhe von 1.000 Schweizer Franken monatlich erhält? In diesem Fall wird der steuerfreie Teil der Rente in jedem Jahr auf den Betrag der Auslandswährung bezogen. Wenn 1.000 Schweizer Franken 2009 im Jahresdurchschnitt 800 Euro wert sind und 2010 850 Euro, bleiben monatlich jeweils 42% von 800 Euro bzw. 850 Euro steuerfrei.

Renten aus dem Ausland Was bleibt steuerfrei?

2005 wurde die Besteuerung von Altersrenten in Deutschland neu geregelt. Wie international üblich, sollen nun die Renten in voller Höhe besteuert werden, während die Beiträge zu Rentenversicherungen und Pensionskassen in voller Höhe das steuerliche Einkommen mindern.

In der Übergangsphase bis zum Jahr 2040 bleibt jedoch ein Teil der Rente steuerfrei. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2009 bleiben z.B. 42% einer Jahres-Rente steuerfrei. Der Prozentsatz sinkt jährlich um 2%

Gemeinnützige Mini-GmbH Alternative zum Verein

Seit der Einführung der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft (UG) kann eine GmbH auch mit einem Stammkapital ab 1 Euro gegründet werden. Die Unternehmergesellschaft muss aber ein Viertel ihres Jahresüberschusses in eine gesetzliche Rücklage einstellen, sie darf ihren Jahresüberschuss also nicht in voller Höhe ausschütten.

Kann eine UG auch gemeinnützig sein? Eine gemeinnützige Institution muss nämlich ihr gesamtes Einkommen zeitnah für die Zwecke ausgeben, die steuerbegünstigt sind. Sie darf eigentlich keine Mittel "ansparen". Der steuerlichen Pflicht, Geld auszugeben, könnte also die gesellschaftsrechtliche

Pflicht zum Ansparen (durch die gesetzlich vorgeschriebene Rücklage) entgegenstehen. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat nun klargestellt, dass die UG auch gemeinnützig sein kann. Nach Ansicht des Amtes würde die Pflicht-Rücklage nicht der steuerlichen Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung unterliegen.

Wir halten die Begründung für sehr gewagt. Doch im Ergebnis teilen wir die Auffassung. Denn auch eine gemeinnützige Institution, gleich welcher Rechtsform, kann aus steuerlicher Sicht Rücklagen bilden. Es kann mindestens eine so genannte freie Rücklage in Höhe von 1/3 des "Gewinns" aus der Vermögensverwaltung und 10% der "übrigen Mittel" (meist Spenden) gebildet werden.

Dazu ein Beispiel:

Der Wanderverein "Flinke Socke" hat es sich zur Aufgabe gemacht, sozial benachteiligten Jugendlichen das Wandern in der unberührten Natur und den Erhalt von Flora und Fauna näher zu bringen. Das Finanzamt erkennt den Verein als gemeinnützig an. Der Vereinsvorsitzende, der frühere Bergführer Holdiho, schenkt dem Verein ein Grundstück, das nach Abzug aller Kosten jährlich 10.000 Euro Mieteinnahmen einbringt. Außerdem werden jährlich 10.000 Euro Spenden gesammelt. Der Verein kann also pro Jahr eine so genannte freie Rücklage in Höhe von 4.333 Euro (3.333 + 1.000 Euro) bilden.

Hätte Holdiho statt eines Vereins eine Unternehmergesellschaft gegründet, ergäbe sich beispielhaft folgendes Bild:

Einnahmen aus Vermietung: 10.000 Euro
Spenden: 10.000 Euro
Ausgaben für die Jugendlichen: 12.000 Euro
Jahresüberschuss der UG "Flinke Socke" nach Handelsrecht: 8.000 Euro

Die UG müsste aus dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss eine Rücklage von 2.000

Euro (25%) bilden. Da die steuerlich zulässige Rücklage 4.333 Euro beträgt, gibt es zwischen der handelsrechtlichen "Mindest-Rücklage" und der steuerrechtlichen "Höchst-Rücklage" keine Konflikte. Allerdings müssen spätestens im nächsten Jahr mindestens 3.667 Euro ausgegeben werden. Scheuen Sie die Schwerfälligkeit eines Vereins, lassen sich aber nicht von den höheren formalen Anforderungen an eine UG abschrecken, dann ist die UG also durchaus als Alternative in Betracht zu ziehen, wenn Sie gemeinnützige Aktivitäten planen.

Kundenbindung de luxe Fiskus zahlt nicht

Kunden zu gewinnen und bei Laune zu halten, kostet mitunter viel Zeit, Kraft und vor allem auch Geld. Der Fiskus beteiligt sich leider nicht an allen Kosten zur Kundenbindung, schon gar nicht, wenn der "Vergnügungsanteil" aus Sicht des Gesetzgebers all zu hoch ist. So dürfen z.B. die Aufwendungen für einen Jagdausflug oder für Unterhaltung auf einer Segel- oder Motoryacht einschließlich Catering nicht beim Finanzamt angemeldet werden. Das gilt selbst dann, wenn nachweislich nur Geschäftspartner empfangen wurden. So steht es seit Jahren im Gesetz. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist auch ein Golfturnier vor diesem Hintergrund zu betrachten. Golfturniere sind dann nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie dem Zweck dienen, Geschäftsfreunde zu unterhalten oder persönlichen Neigungen nachzugehen. Eine derartige Veranstaltung diene nämlich nicht ausschließlich der Werbung für das Unternehmen.



Überschüsse aus Pfennigbasar Jeder Cent zählt

Gemeinnützige Vereine, die Altmaterial, wie z.B. Kleider, unentgeltlich sammeln und weiterverkaufen, können ihren Gewinn schätzen. Dabei sind branchenübliche Gewinnmargen zugrunde zu legen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Verein keine ständige Verkaufsstelle unterhält, die der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diese Regelung nicht für die Ermittlung der Überschüsse aus einem Pfennigbasar gilt.

Hierbei handele es sich um einen "normalen" wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Außerdem werde bei einem Pfennigbasar kein Altmaterial veräußert, sondern gebrauchte Gegenstände.

Der Verein musste deshalb den tatsächlich erzielten Gewinn von 30.000 Euro versteuern. Bei einer Schätzung in Höhe des branchenüblichen Reingewinns (20% der Einnahmen) wären es nur 7.300 Euro gewesen.



die Regel bestätigen. Wenn nämlich ein Unternehmer ein privates Konto sowohl für betriebliche als auch für private Zahlungen nutzt, dann hebt er die Trennung von betrieblicher und privater Sphäre auf. Bei einer solchen Mischung kann sich der Bürger nicht mehr auf die Beweislast des Finanzamtes berufen. Vielmehr muss in diesem Fall der Bürger belegen, dass ein Zahlungseingang privater Natur ist. Aufgrund dieser Rechtsprechung empfehlen wir Ihnen, getrennte Bankkonten für betriebliche und private Zahlungen einzurichten. Von dem betrieblichen Konto zahlen Sie sich ein "Gehalt", sodass Sie dann von dem Privatkonto alle Ausgaben bestreiten können. Ein weiterer Vorteil: Ein Prüfer des Finanzamts wird nicht mehr in Ihren privaten Ausgaben herumschnüffeln.

Doppelte Haushaltsführung Hier wohnen, dort arbeiten

Wenn ein Arbeitnehmer aus privaten Gründen von seinem Beschäftigungsort wegzieht, dort aber weiterhin arbeitet und deshalb eine Zweitwohnung behält, dann liegt eine doppelte Haushaltsführung vor. Diese ist steuerlich anzuerkennen. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zur doppelten Haushaltsführung geändert. Bisher verneinten die Gerichte die berufliche Veranlassung einer doppelten Haushaltsführung, wenn die Familienwohnung aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt wurde. Der Urteilsfall betraf einen verheirateten Arbeitnehmer. Die gleichen Grundsätze gelten jedoch auch für ledige Arbeitnehmer. Das hat das Gericht am gleichen Tag in einer weiteren Entscheidung festgestellt.

Nachweis nötig: Woher haben Sie das Geld?

Ob ein Steuerbürger Einnahmen hatte, muss der Fiskus beweisen. Das ist ein Grundsatz im Steuerrecht. Der Bundesfinanzhof hat nur entschieden, dass auch hier Ausnahmen

Nächtliche Darbietung Hugo ist kein Künstler

Im Juni 2009 fand im Niedersächsischen Finanzgericht eine außergewöhnliche Verhandlung statt: Ein Braunschweiger Erlebnisführer, "Nachtwächter Hugo", erschien in Arbeitskleidung (mit Horn und Hellebarde) im Gericht und gab eine Kostprobe seines Schaffens.

Hugo arbeitet für die Stadt Braunschweig und wollte an den Fiskus nur den ermäßigten Umsatzsteuersatz von



7% zahlen. Dieser Steuersatz gilt für Theatervorführungen und vergleichbare Darbietungen ausübender Künstler. Das Gericht stufte Hugos Tätigkeit jedoch nicht als Theatervorführung ein. Hugos Erlebnisführungen wiesen zwar durchaus künstlerische Elemente auf. Für eine Begünstigung bei der Umsatzsteuer muss die Theatervorführung aber der eigentliche Zweck der Veranstaltung sein. Dies sei bei Hugo nicht der Fall, hieß es,

denn seine Tätigkeit beinhalte auch die Merkmale eines Stadtführers. Dass seine Führungen durchaus Theateraufführungen ähneln, ist nicht entscheidend. Denn letztlich geht es darum, Braunschweigs Besuchern auf unterhaltsame Weise Wissen über die Stadtgeschichte und das Leben im Mittelalter zu vermitteln.

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz kommt nur dann in Betracht, wenn die Theatervorführung im Vordergrund steht und jede andere Leistung von völlig untergeordneter Bedeutung ist. Bei Hugo jedoch stehen Theatervorführung und Stadtführung gleichbedeutend nebeneinander.

Weisungsrecht des Arbeitgebers Es gibt Grenzen

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte sich mit der Frage zu befassen, wie weit das Weisungsrecht des Arbeitgebers geht. Ein Pflegeheim wollte wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten das 13. Gehalt seiner Mitarbeiter kürzen und führte vor diesem Hintergrund in kleinen Gruppen Gespräche mit seinen Pflegerinnen und Pflegern. Diese waren mit der Kürzung aber nicht einverstanden. Daraufhin versuchte es die Heimleitung mit Einzelgesprächen. Ziel der Gespräche war es, dass die Pfleger einem verminderten 13. Gehalt zustimmten. Eine Pflegerin erschien nun zwar im Büro des Personalleiters, wollte das Gespräch aber nur gemeinsam mit ihren Kolleginnen führen. Das wiederum lehnte der Personalleiter ab. Der Klägerin erteilte er eine Abmahnung. Sie habe ihre Arbeits-

leistung (in Form eines Personalgesprächs) verweigert - so die Begründung. Das BAG hat dazu festgestellt, dass der Arbeitgeber Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung bestimmen kann - im Rahmen des Arbeits- oder Tarifvertrages. Außerdem können Weisungen zur Ordnung und dem Verhalten der Mitarbeiter

im Betrieb erfolgen. Per Weisungsrecht kann der Arbeitnehmer aber nicht verpflichtet werden, an einem Personalgespräch teilzunehmen, in dem es ausschließlich um eine bereits abgelehnte Vertragsänderung gehen soll. Die Pflegerin war also zur Teilnahme an dem Personalgespräch nicht verpflichtet.

Mandanten und Geschäftspartner stellen sich vor:

PROFESSIONELLE KOMMUNIKATION

Auf der Basis des erfolgreichen Kommunikationsmodell lernen Sie bei uns:

- Berufliche und private Ziele präzise formulieren und leichter erreichen
- Abbau von Verhaltens- und Denkweisen, welche die eigene Entwicklung behindern
- Strategien und Muster erfolgreicher Menschen für sich selbst erschließen
- Gelassenheit und Sicherheit auch in stressigen Situationen empfinden
- Systematisch kreative Lösungen für berufliche und andere Aufgaben finden

In einer berufsbegleitenden Ausbildung oder im persönlichen Coaching erlernen Sie Techniken, mit denen Sie Ihre persönliche Entwicklung wieder selbst in die Hände nehmen.

ACHTUNG: EXISTENZGRÜNDER

Lassen Sie sich bei den Themen Marketing, Kundenaquise, Beschwerdemanagement, Verhandlungsführung und Selbstmanagement beraten. Im Rahmen des Förderprogramms "Gründercoaching Deutschland" erhalten Sie Zuschüsse bis zu 3.600,-€.

Sprechen Sie uns an, wir bieten Ihnen eine kostenlose Erstberatung zu allen Leistungen.

NLP innovativ

Kommunikationswerkstatt

Thomas Biege • Gut Sutthausen 4 • 49082 Osnabrück
Telefon: 0541 - 959 7490 • Fax: 0541 - 959 7491 • Mobil: 0179 - 1170 932
thomas.biege@nlp-innovativ.de • www.nlp-innovativ.de



Sutthausen Straße 49
49124 Georgsmarienhütte
Telefon 0 54 01/82 32-0
Telefax 0 54 01/82 32-12
moeller@stb-moeller.de
<http://www.stb-moeller.de>

Motto:

Politik ist die Kunst,
stets neue Gründe
für neue Steuern zu entdecken.

Helmar Nahr